



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/2/0030

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	29.10.2014			

Anerkennung des Jugendfördervereins Dierhagen e. V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt:
Der Jugendförderverein Dierhagen e. V. wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII anerkannt.

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Der Jugendförderverein Dierhagen e.V. stellte am 28. Februar 2014 den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII.

Der Jugendförderverein Dierhagen e.V. ist seit dem 15. Dezember 1997 als ehrenamtlich organisierte Jugendgruppe im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII tätig. Die Arbeit des Jugendfördervereins wird durch die Mitglieder gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.

Der Jugendförderverein bietet Angebote in den Bereichen der offenen Jugendarbeit, der Jugendkulturarbeit und der Jugendsozialarbeit in Dierhagen an. Er arbeitet an der Schaffung und Erweiterung des kulturellen und sportlichen Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche und bietet Projekte und Arbeitsgemeinschaften mit Bildungs- und Erziehungsaufträgen an.

Der Träger verfolgt gemeinnützige Ziele und lässt durch sein Engagement erkennen, dass er im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist. Durch seine fachlichen und personellen Voraussetzungen wird der Träger so eingeschätzt, dass er wesentlich zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beiträgt.

Der Jugendförderverein Dierhagen e.V. lässt erkennen, dass er die Gewähr für eine den Zielen der freiheitlich demokratischen Grundordnung förderliche Arbeit bietet. Die fachliche Arbeit des Jugendfördervereines wird mit Hilfe einer ausgebildeten Pädagogin umgesetzt.

Es wurden alle eingereichten Antragsunterlagen fachlich geprüft und es konnte von Seiten der Verwaltung festgestellt werden, dass der Träger alle fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwände gegen eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung des Jugendfördervereins Dierhagen e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zu, da der Jugendförderverein die Voraussetzungen einer Jugendgruppe nach § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII erfüllt.

Es liegen vor:

- Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung
- Satzung
- Freistellungsbescheid/ Gemeinnützigkeitsbescheinigung für die Kalenderjahre 2008 bis 2010 vom Finanzamt Ribnitz-Damgarten
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Rechenschaftsbericht des Jahres 2013

Anlagen

Antragsunterlagen des Jugendfördervereines Dierhagen e.V.

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		